



***Allgemeine  
Sicherheitsrichtlinie  
für ArbeitnehmerInnen  
und Fremdfirmen***

***der  
Universität für  
Bodenkultur Wien***

Stand: 09.02.2010

Erstellt: Peter Martin Wolf

Copyright: Alle Rechte auf dieses Dokument inklusive Weitergabe und Vervielfältigung verbleiben bei der Universität für Bodenkultur Wien.

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Verantwortlichkeit der ArbeitnehmerInnen</b>	<b>Seite 2</b>
<b>2. Benutzung von Arbeitsmittel</b>	<b>Seite 3</b>
<b>3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften</b>	<b>Seite 3 - 6</b>
3.1 Ordnung und Sauberkeit	
3.2 Werkzeuge	
3.3 Leitern	
3.4 Gerüste/Arbeitsbühnen	
3.5 Arbeiten mit Gefahrenstoffe	
3.6 Sicheres Arbeiten mit Maschinen	
3.7 Innerbetrieblicher Transport	
<b>4. Persönliche Schutzausrüstung</b>	<b>Seite 7</b>
4.1 Augen-Gesichtsschutz	
4.2 Gehörschutz	
4.3 Schutz der Gliedmaßen	
4.4 Atemschutz	
<b>5. Elektroinstallationen</b>	<b>Seite 7</b>
<b>6. Brandschutz</b>	<b>Seite 8</b>
<b>7. Erste Hilfe</b>	<b>Seite 8</b>
<b>8. Alkoholverbot</b>	<b>Seite 8</b>
<b>9. Rauchverbot</b>	<b>Seite 8</b>
<b>10. Fremdfirmen</b>	<b>Seite 9</b>

# **1. Verantwortlichkeit der ArbeitnehmerInnen**

## **§15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**

(1) ArbeitnehmerInnen haben die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit laut diesem Bundesgesetz, und den Verordnungen Folge zu leisten, und dies an den vorgeschriebenen Schutzmassnahmen anzuwenden gemäß den Unterweisung und Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich ausgeschlossen wird.

(2) ArbeitnehmerInnen sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und auf die persönliche Schutzausrüstung, die ihnen zur Verfügung gestellt wird aufzupassen.

(3) ArbeitnehmerInnen dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

(4) ArbeitnehmerInnen dürfen sich nicht durch Alkohol, Medikamenten oder Drogen in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

(5) ArbeitnehmerInnen haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden festgestellten Defekt an den Maschinen sofort den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

(6) Wenn sie bei unmittelbarer Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht auffinden können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, laut den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, dafür zuständig das die Maschine so gekennzeichnet oder außer Betrieb genommen wird, dass andere Arbeitnehmer nicht gefährdet sind.

(7) ArbeitnehmerInnen haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und der Sicherheitsfachkraft oder dem Arbeitsmediziner dafür zu sorgen, dass die zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass die Arbeitgeber gewährleisten, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit bestehen.

(8) Die Pflichten der ArbeitnehmerInnen sind, für seinen Bereich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu lesen und die Unterweisung zu unterschreiben. Wenn dies geschehen ist kann der Arbeitgeber nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden.

## **§ 69 Abs. 3 ASchG**

ArbeitnehmerInnen sind verpflichtet die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Arbeitnehmer müssen diesen Anweisungen nachkommen und dürfen nicht verweigern.

## **Strafbestimmung**

## **§130 Abs. 4 ASchG**

ArbeitnehmerInnen bekommen eine Geldstrafe von bis zu **218,- Euro**, beim Wiederholungsfall bis zu **360,- Euro** wenn sie trotz Aufklärung und schriftlicher Unterweisungen durch den Arbeitgeber oder dem Arbeitsinspektor den Aufforderungen nicht nachkommen

## 2. Benutzung von Arbeitsmitteln

Die Arbeitsmittel müssen ordnungsgemäß benutzt werden und dürfen keine Gefahr für andere darstellen.

Die Maschinen müssen vor Inbetriebnahme überprüft werden um sichtbare Mängel vorher zu erkennen um andere Arbeitnehmer nicht zu gefährden.

Die ausgegebene persönliche Schutzausrüstung muss ordnungsgemäß behandelt werden.

Schutzeinrichtung dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden und es dürfen auch keine sonstigen Veränderungen vorgenommen werden.

Am Arbeitsplatz dürfen keine Medikamente, Drogen oder Alkohol eingenommen werden, da dies eine Beeinträchtigung hervorrufen könnte und andere Arbeitnehmer verletzt werden könnten.

Arbeitsunfälle oder Defekte an der Maschine müssen sofort gemeldet werden.

**Geben Sie sich nicht damit zufrieden, die Sicherheitsregeln gelesen oder gehört zu haben. Richten Sie Ihr Arbeitsverhalten in Zukunft nach diesen Regeln aus und beeinflussen Sie Ihre Kollegen im gleichen Sinne.**

## 3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

### 3.1 Ordnung und Sauberkeit

Durch Unordnung entstehen erhebliche Gefahren. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist für jeden Mitarbeiter einer Fremdfirma sowie Uni-Bediensteten Pflicht!

**Stolperstellen vermeiden** (durch herumliegendes Werkzeug, Material usw.)

**Verunreinigungen** durch Fette, Öle und andere Flüssigkeiten auf dem Fußboden sofort beseitigen

**Verkehrswege und Fluchtwege** freihalten auch nicht kurzfristig verstellen

**Arbeitsplatz** täglich zusammenräumen und säubern

**Schweißgeräte** Gasflaschen nach dem Schweißen schließen

### 3.2 Werkzeuge

Handwerkzeuge sind so abzulegen, zu verwahren, zu transportieren und zu lagern, dass andere Personen nicht gefährdet werden können.

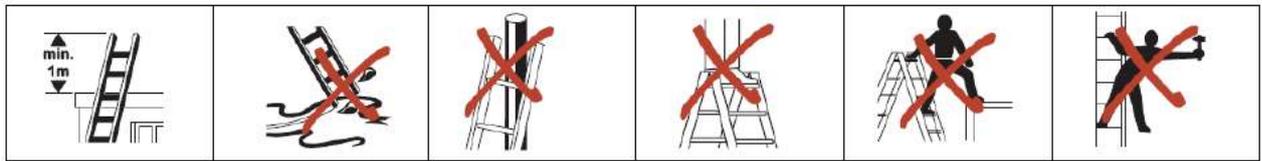
Dies betrifft auch die Mitnahme spitzer und scharfer Werkzeuge in der Arbeitskleidung. Stecken Sie keine scharfkantigen Werkzeuge in die Arbeitskleidung. Elektrische Handwerkzeuge (Winkelschleifer, Bohrmaschine usw.) vor Antritt der Arbeit auf Beschädigungen durch eine Sichtkontrolle zu prüfen.

Beschädigte Werkzeuge dürfen nicht verwendet werden > Meldung an den jeweiligen Vorgesetzten.

### 3.3 Leitern

Es dürfen nur Leitern verwendet werden die keine Beschädigungen aufweisen. Defekte Leitern sind den Auftraggeber zu melden.

Sicherheitsregeln für Leitern: **Richtige Auswahl - Standsichere Aufstellung - 1 Meter Überstand bei Anlegeleitern - nur an sichere Punkte anlehnen - nicht hinauslehnen - keine Zwangshaltung einnehmen**



### 3.4 Gerüste / Arbeitsbühnen

Vorsicht bei Arbeiten auf erhöhten Standplätzen > **ABSTURZGEFAHR!**  
Sicherung gegen Umstürzen und Wegrollen.  
Das Verschieben von Gerüsten auf denen sich Personen befinden ist verboten, ebenso das Abspringen oder das Abwerfen von Gegenständen auf oder von Gerüstlagen.

### 3.5 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (Farben, Lacke, Nitroverdünnung, Acetylen usw.) sind die Hinweise in den Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

Wichtige Punkte im Sicherheitsdatenblatt:

- **Mögliche Gefahren**
- **Erste-Hilfe Maßnahmen**
- **Handhabung und Lagerung**
- **Exposition und Persönliche Schutzausrüstung**
- **Hinweise zur Entsorgung**

**Gefahrstoffe NIEMALS in Lebensmittelgebinde ab-oder umfüllen!**

Lagerung im Gebinde nur mit Beschriftung und Kennzeichnung bzw. an den vorgesehen Standorten.

 <b>E</b> Explosionsgefährlich	 <b>O</b> Brand fördernd	 <b>F+</b> Hoch entzündlich	 <b>F</b> Leicht entzündlich	 <b>N</b> Umweltgefährlich
 <b>T+</b> Sehr giftig	 <b>T</b> Giftig	 <b>Xn</b> Gesundheitsschädlich	 <b>C</b> Ätzend	 <b>Xi</b> Reizend

Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

### **3.6 Sicheres Arbeiten mit Maschinen**

Allgemeine Gefahrenverhütung beim Arbeiten mit Maschinen:

- **Ordnung und Sauberkeit**
- **Geeignete Arbeitskleidung**
- **Standsicherheit von Maschine und Bedienungsperson**
- **Aufmerksamkeit**
- **Bedienungsanleitung durchlesen**
- **Sich mit der Funktionsweise vertraut machen**
- **Andere Personen vor Gefahren warnen**

Vor Arbeitsbeginn Sichtkontrolle auf den einwandfreien Zustand der Maschine. Maschinen dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden für die sie konstruiert worden sind. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden. Bei umlaufenden oder drehenden Maschinenteilen KEINE Schutzhandschuhe verwenden.

**Greifen Sie - zu welchem Zweck auch immer - niemals in laufende Maschinen oder zwischen bewegte Maschinenteile, laufende Messer, rotierende Sägen etc.**

Das Arbeiten an gefährlichen Maschinen darf nur von besonders unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Bei Reinigungs-, Wartungs-, Rüstungs- oder Einstellarbeiten ist die Maschine stromlos zu schalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Diese Arbeiten dürfen nicht bei laufender Maschine durchgeführt werden.

Bei der Wartung sind die Anweisungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen.

### **Bedienungsanleitungen beachten!**

### **3.7 Innerbetrieblicher Transport**

**Das Lenken von Staplern ist nur mit einer innerbetrieblichen Fahrerlaubnis sowie mit gültigem Ausbildungsnachweis („Staplerschein“) gestattet.**

Das Mitfahren auf Staplern ist verboten!

Das Heben von Personen ist ebenfalls verboten, außer in dafür vorgesehenen Arbeitskörben.

Die Benützung von Kranen ist nur mit einer innbetrieblichen Erlaubnis gestattet. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten!

VORSICHT bei scharfen Kanten und Oberflächen (Gefahr von Stechen, Schneiden, Quetschen, Prellen).

Der manuelle Transport (Heben und Tragen) von Gegenständen oder Werkstücken hat unter Berücksichtigung der ergonomischen Grundsätze zu erfolgen, d.h. Verwendung von Tragehilfen (Rollwagen, Gurte, Hebehilfen usw.)

- Schwere Gegenstände nicht alleine tragen.
- Richtiges Fassen von Werkstück und Material
- Gebeugte Knie und aufrechte Wirbelsäule

## 4. Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung ist gesetzlich geregelt und verpflichtend einzuhalten.

### 4.1 Augen-und Gesichtsschutz

Schutzbrille und Gesichtsschirm schützen die Augen und das Gesicht vor herumfliegenden Splintern, Funken, Verblitzen der Augen bei Schweißarbeiten, ätzende Flüssigkeiten usw.

**In gekennzeichneten Bereichen ist der Augen-und Gesichtsschutz zu verwenden.**

### 4.2 Gehörschutz

In gekennzeichneten Lärmbereichen (>85 dB/A) ist das Tragen von Gehörschutz **PFLICHT!** In diesen Bereichen sind teilw. Gehörschutzpender montiert bzw. vorzusehen.

### 4.3 Schutz der Gliedmaßen

Innerhalb spezieller Bereiche (z.B. Versuchshallen, Werkstätten etc.) sind Sicherheitsschuhe zu tragen.

Bei Arbeiten mit Holz/Blechteilen etc. sind die dafür vorgesehenen Schutzhandschuhe zu tragen.

Besondere Vorsicht gilt beim Arbeiten an Maschinen (Reparatur-Wartungsarbeiten) Arbeiten mit scharfkantigen Blechteilen usw.

### 4.4 Atemschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitstoffen oder im Falle von Arbeiten mit starker Staubbildung (Wartungs-und Reparaturarbeiten) sind entsprechende Schutzmasken zu tragen. Die Anweisungen in den Sicherheitsdatenblättern sind zu beachten

### 4.5 Hautschutz

Bei Arbeiten im Freien ist auf den richtigen Einsatz von Hautschutzmittel (Sonnenschutzfaktor) zu achten.

## 5. Elektroinstallationen

Schadhafte Elektroinstallationen bzw. Beschädigungen von Steckdosen, Schaltern, Kabel, Kabelverbindungen, beschädigte Elektrogeräte, Handmaschinen dürfen nicht verwendet werden > Meldung an den Vorgesetzten. Kabel ordnungsgemäß verlegen (Stolperstellen). Reparaturen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

## 6. Brandschutz

### 5.1 Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge sind Sicherheitsvorkehrungen die es Personen ermöglichen, ein Gebäude bei Gefahr rasch und sicher verlassen zu können und sind entsprechend gekennzeichnet.



Fluchtwegekennzeichnung



Kennzeichnung Notausgang



Sammelplatzkennzeichnung

Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden (**auch nicht kurzfristig**)! Nach Verlassen des Gebäudes haben alle Mitarbeiter sich an den vorgesehenen Sammelplätzen einzufinden. (siehe für Detailinformationen – gültige Brandschutzordnung)

## 7. Erste-Hilfe

**Jede Person** ist verpflichtet Erste-Hilfe zu leisten (NOTRUF 144) Unfallstelle absichern, eventuelle Gefahren abwenden, Erstversorgung durch den oder die Erst-Helfer.

Die Erst-Helfer können die Erstversorgung eines Verunfallten vornehmen und weitere Maßnahmen veranlassen > Alarmierung der Rettung. Unfälle sind dem Vorgesetzten bzw. den Präventivdiensten unverzüglich zu melden!

## 8. Alkoholverbot

Es gilt ein generelles Alkoholverbot während der Dienstzeit. Die Einnahme von Suchtmitteln oder beeinträchtigenden Medikamenten ist nicht gestattet.

## 9. Rauchverbot

Generelles Rauchverbot an der BOKU!

## 10. Fremdfirmen

Anmeldung von Fremdfirmen bei den Portiern:

Der Portier verständigt die zuständige Person bzw. die Abt. Facility Management (Türkenschanze), Fa. TGB (Muthgasse), Verwaltungsdirektion (IFA-Tulln) und wartet auf Anweisung seitens HaustechnikmitarbeiterInnen.

Die Fremdfirma / Besucher wird von der/den zuständigen Person(en) oder vom Bereichsverantwortlichen (Meister, Abteilungsleiter etc.) auf die Gefahren und Sicherheitsvorschriften eingeschult und unterwiesen:

### Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Unterweisen des speziellen Aufgabenbereiches unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Arbeitsplatzevaluierung, wenn vorhanden) und Brandschutzordnung

- Verhalten an der BOKU
- Zutrittsbeschränkungen
- Fluchtwege, Notausgänge usw.

**Die Fremdfirma bestätigt mit ihrer Unterschrift die Unterweisung verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben.**

**Diese Sicherheitsvorschriften sind verpflichtend einzuhalten.**

Die jeweilige Fremdfirma und deren Mitarbeiter geben mit Ihrer Unterschrift bekannt, das Sie diese Unterweisung gelesen / verstanden und zur Kenntnis genommen haben.

Datum	Name des Unterwiesenden	Habe die Unterweisung gelesen / verstanden: Unterschrift